

Marktgemeinde Oberdrauburg

Marktplatz 1, 9781 Oberdrauburg
Tel. Nr. 04710/2248, Fax Nr.: 04710/2249-16
Email: oberdrauburg@ktn.gde.at
Homepage: www.oberdrauburg.at

Abfuhrordnung 2025

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 17. Dezember 2024, Zahl 8520-1/1/2024, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung 2025)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2024, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr.51/2024, wird verordnet:

§ 1 Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Oberdrauburg sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2024, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 51/2024, für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2 Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so häufig zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist und kann im Altstoffsammelzentrum Oberdrauburg erfolgen.
- (2) Im Bedarfsfall erfolgt die Abholung von Sperrmüll nach vorheriger Anmeldung über die Marktgemeinde Oberdrauburg. Sämtliche anfallende Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 3 Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze (im Bereich der Hauszufahrt bzw. des Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen. Die Bereitstellung der Müllbehälter hat am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr zu erfolgen.

§ 4 Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für bebaute Grundstücke im Abholbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe des Betriebes oder der Arbeitsstelle festgelegt.
- (2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
 - a) Müllsack mit einem Fassungsraum von 70 Liter
 - b) Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 80 Liter
 - c) Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
 - d) Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter
 - e) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 660 Liter
 - f) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 800 Liter
- (3) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer Person im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 7 Liter pro Woche festgelegt.
- (4) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei

a) bis zu 10 MitarbeiterInnen 120 Liter Abfall pro Woche b) mehr als 10 MitarbeiterInnen 240 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

(5) Es sind die durch die Gemeinde bereitgestellten und mit Aufschrift des Entsorgungsunternehmens versehenen Müllsäcke zu verwenden. Bei einem außerordentlichen Abfallanfall können weitere, mit Aufschrift des Entsorgungsunternehmens versehene, Müllsäcke beim Gemeindeamt auf eigene Kosten bezogen werden.

(6) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die von der Gemeinde bzw. den Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

§ 5 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Die Müllbehälter sind im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 6 Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand (§ 56 Abs 1 K-AWO).
- (2) Die Abfallgebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Abfallgebühren) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 51/2024, ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde darf für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs 2 und 3 K-AWO ein privatrechtliches Entgelt verlangen. Dieses darf nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Entsorgungseinrichtungen und für die Behandlung der Abfälle aufgewendeten Beträge erforderlich ist.
- (4) Erfolgt die Besorgung von Aufgaben der Entsorgung von Abfällen nicht durch die Gemeinde selbst, so sind der Berechnung der Höhe des privatrechtlichen Entgelts die der Gemeinde erwachsenden Kosten zugrunde zu legen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 22.05.1995, Zahl 8130/1995, zuletzt geändert am 11.12.1996, Zahl 8130/214/1996, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Brandstätter